

TERRARISTIKA
Frank Izaber
Dortmunder Straße 180
45665 Recklinghausen

Redaktion REPTILIA
Heiko Werning
Seestraße 101
13353 Berlin
Tel.: 030-4534244
redaktion-reptilia@ms-verlag.de



Hamm & Berlin, 15.12.2016

Anfrage Sachverständigen-Auswahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Politik muss immer wieder über sehr komplexe Themenfelder entscheiden, von der die wenigsten Politiker tiefere Detailkenntnis haben. Aus diesem Grund ist es wichtige Praxis, externes Fachwissen in Form von Sachverständigen anzuhören, um möglichst objektive und überprüfbare Tatsachen sowie fachlich fundierte Einschätzungen in die gesetzgeberischen Prozesse einfließen zu lassen.

Für ein Thema wie „Wildtierhandel“ sollte dies ohne Frage besonders gelten, da es inhaltlich verständlicherweise ziemlich weit weg ist von der Alltagserfahrung der meisten Politiker. Gleichzeitig erfordert eine fundierte Stellungnahme zu diesem Thema schon allein aufgrund der Vielzahl der Arten, um die es dabei geht, tiefere zoologische, ökologische und umweltökonomische Kenntnisse. Dass die Sachverständigen, die zu einem solchen Thema gehört werden, über Kompetenz und Expertise in dem Fach verfügen sollten, um das es geht, sollte als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Dabei handelt es sich aber nicht nur um eine Wunschvorstellung, sondern um eine rechtliche Anforderung an die Politik.

Wir erlauben uns, Ihnen ein Gutachten des renommierten Verfassungsrechtlers Prof. Dr. Dr. Tade Matthias Spranger, Leiter des Center for Life Sciences & Law an der Universität Bonn, weiterzuleiten, der sich in unserem Auftrag zu der Frage geäußert hat: „Wer ist eigentlich ‚Sachverständiger‘ bei der Ermittlung tierspezifischer Fragen?“

Professor Spranger kommt in seinem Gutachten nach Prüfung der Rechtsprechung zu diesem Themenfeld u. a. zu dem Schluss: *„Ein Sachverständiger muss über objektiv nachprüfbare, wissenschaftlich fundierte Sachkunde zu allen von ihm zu beantwortenden Fragen verfügen. Eine behauptete oder von politischen oder gesellschaftlichen Kreisen konstruierte Sachkunde genügt diesen Anforderungen nicht. Und wer über Fachkunde zu Äpfeln verfügt, der darf eben nicht zu Birnen befragt werden.“*

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie fragen, wie es zu erklären ist, dass beim Öffentlichen Fachgespräch zum Thema „Wildtierhandel“ beim Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Raktorsicherheit am 1. Juni 2016 als Sachverständige Frau Dr. Sandra Altherr von dem Verein „Pro Wildlife e. V.“ geladen und gehört werden konnte? Frau Altherr ist zwar promovierte Biologin. Ihre Promotion verfasste sie aber zu dem Thema: „Untersuchungen zur biochemischen und molekularen Charakterisierung eines frühen und eines späten Markerproteins für das Regenerationspotential in höheren Pflanzen.“ Auch im Anschluss an ihre Promotion hat sie so gut wie nie in einer anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschrift, die dem Peer-review-Prozess unterliegt, veröffentlicht. Ihre zoologische, ökologische oder umweltökonomische Expertise stützt sich also einzig auf ihre Tätigkeit für den Verein „Pro Wildlife e.V.“ – einem Verein, der weder über eine nennenswerte Zahl von Mitgliedern zu verfügen scheint noch durch fachliche Projekte auf sich aufmerksam gemacht hat, sondern dessen Tätigkeiten offenbar zu sehr wesentlichen Teilen ausschließlich in der Lobbyarbeit von Frau Altherr und ihren Kollegen bestehen, die der Tierrechts-Szene zumindest nahezustehen scheinen. Diese Tätigkeit qualifiziert sie in unseren Augen aber nicht etwa als Sachverständige, sondern lässt sie noch zusätzlich zweifelhaft erscheinen. Professor Spranger schreibt dazu in seinem Gutachten: *„Mehr als kritisch ist auch die Bestellung eines vermeintlichen Sachverständigen, der tatsächlich einer bestimmten wissenschaftlichen oder Weltanschauungsschule angehört.“* Dies ist im Fall von Frau Altherr und ihrem Verein „Pro Wildlife e.V.“ ganz sicher vorauszusetzen.

Nach unserer Überzeugung entspricht Frau Altherr nicht den rechtlichen Anforderungen an eine Sachverständige zu zoologischen, ökologischen oder umweltökonomischen Themen, da sie keine fachliche Qualifikation jenseits eines einfachen Biologie-Studiums dazu vorweisen kann.

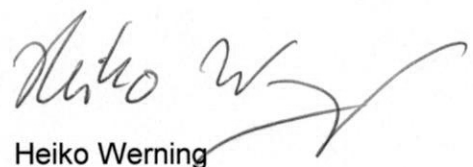
Wir wüssten daher gerne von Ihnen:

- Warum wurde Frau Altherr als Sachverständige zum Thema „Wildtierhandel“ eingeladen?
- Warum wurde nicht stattdessen ein Wissenschaftler eingeladen, der tatsächliche Expertise im Bereich Zoologie/Ökologie/Umweltökonomie vorweisen kann?
- Wie gedenken Sie zukünftig bei ähnlichen Anhörungen sicherzustellen, dass die Auswahl der Sachverständigen den rechtlichen Anforderungen an diese verantwortungsvolle Tätigkeit entspricht?

Wir sehen Ihren Antworten mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen,

Frank Izaber


Heiko Werning

Wer ist eigentlich „Sachverständiger“ bei der Ermittlung tierspezifischer Fragen?

Staatliche Stellen stützen sich in unterschiedlichsten Zusammenhängen auf die Expertise von Sachverständigen. Dies ist nachvollziehbar und legitim, weil kein Gericht, keine Behörde, und kein gesetzgebendes Gremium alleine über alle Fachkenntnisse verfügen kann, die in einer stetig komplexer werdenden Welt erforderlich sind, um sachgerechte Entscheidungen zu treffen.

Indes muss der Staat in allen seinen Gliederungen sicherstellen, dass als Sachverständige nur solche Personen zu Wort – und damit zu Einfluss – gelangen, die auch tatsächlich über hinreichende Sachkunde verfügen. Das Recht führt diese grundlegende Anforderung in unterschiedlichsten Zusammenhängen aus:

So ist im gerichtlichen Verfahren allgemein anerkannt, dass der Sachverständige die Aufgabe hat, das Gericht dort zu unterstützen, wo es diesem an eigener Sachkunde fehlt.¹ Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser unterstützenden Rolle ist dann natürlich, dass der Sachverständige selbst eben diese Fachkunde nachweisen kann.² Die fachliche Qualifikation ist also die unverzichtbare Grundlage dafür, dass der Sachverständige staatliche Stellen bei der Klärung solcher Fragen unterstützt, die nur vermöge dieses „wissenschaftlichen Rüstzeugs“ erschöpfend wahrgenommen, verstanden und beurteilt werden können.³

Und damit nicht genug. Heutzutage reicht es bei Weitem nicht mehr aus, wenn ein Experte irgendwo am Rande einmal zu der fraglichen Thematik wissenschaftlich gearbeitet hat. Die stets geforderte Rationalität richterlicher Entscheidungen und die gesetzlich geforderte Aufklärungspflicht bewirken vielmehr, dass sich der Staat „angesichts der steigenden Komplexität von Sachverhalten und der zunehmenden Verfeinerung wis-

¹ Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2012, Rn. 352.

² Teubner, Untersuchungs- und Eingriffsrechte privatgerichteter Untersuchungsausschüsse, 2009, S. 128; Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2012, Rn. 352; Glau-ben/Brockner, PUAG, 3. Aufl. 2016, § 28 Rn. 2.

³ Trück, in: Kudlich (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Band 1, 1. Aufl. 2014, S. 748.

senschaftlicher Disziplinen verstärkt der Hilfe von Sachverständigen zu bedienen hat, um den Anforderungen an eine sachgerechte und den aktuellen Standards der wissenschaftlichen Erkenntnis gerecht werdende Entscheidung treffen zu können.“⁴

In Zeiten zunehmender und tiefster Spezialisierung ist es also unzureichend, wenn beispielsweise ein Mediziner zu allen in Betracht kommenden medizinischen Aspekten als Sachverständiger gehört wird. Der Bundesgerichtshof weist daher auch in ständiger Rechtsprechung darauf hin, dass ein Sachverständiger speziell mit Blick auf die zu klärenden Fragen über wissenschaftlichen Ansprüchen genügendes Rüstzeug verfügen muss.⁵ Mehr als kritisch ist auch die Bestellung eines vermeintlichen Sachverständigen zu werten, der tatsächlich einer bestimmten wissenschaftlichen oder Weltanschauungsschule angehört. Hier gilt, dass das Recht „weder eine schulmedizinische noch eine homöopathische, weder eine männliche noch eine weibliche, weder eine psychologische noch eine psychiatrische Wahrheit“ kennt.⁶

Mit anderen Worten: Ein Sachverständiger muss über objektiv nachprüfbar, wissenschaftlich fundierte Sachkunde zu allen von ihm zu beantwortenden Fragen verfügen. Eine behauptete oder von politischen oder gesellschaftlichen Kreisen konstruierte Sachkunde genügt diesen Anforderungen nicht. Und wer über Fachkunde zu Äpfeln verfügt, der darf eben nicht zu Birnen befragt werden.

Beruft eine staatliche Stelle einen Sachverständigen, der nicht die erforderliche Sachkunde besitzt, so ist das Vorgehen ermessensfehlerhaft. Nur solche Sachverständige dürfen berufen werden, die für das zu beurteilende Fachgebiet über genügend Fachkunde verfügen. Tätigt ein „Sachverständiger“ Aussagen zu Beweisfragen, für die er tatsächlich keine Sachkunde besitzt, so darf etwa ein Gericht die entsprechenden Aussagen nicht verwenden.⁷

⁴ Teubner, Untersuchungs- und Eingriffsrechte privatgerichteter Untersuchungsaus-schüsse, 2009, S. 324.

⁵ Siehe zuletzt etwa BGH, Beschl. v. 05.10.2004, Az.: 1 StR 284/04 mwN.

⁶ Wiczorek/Schütze, Zivilprozessordnung und Nebengesetze, 6. Band, 4. Aufl. 2013, § 404 ZPO, Rn. 8.

⁷ Vgl. etwa Wiczorek/Schütze, Zivilprozessordnung und Nebengesetze, 6. Band, 4. Aufl. 2013, § 404 ZPO, Rn. 2.

Die vorstehend beschriebenen Maßstäbe gelten keineswegs nur vor „klassischen“ Behörden und Gerichten. Sie finden vielmehr anerkanntermaßen auch im politischen Kontext Anwendung, wenn sich ein Landtag oder der Bundestag speziellen Fragen widmet. So gilt folglich auch für die Anhörung von Sachverständigen im Bundestag, dass hier die spezifische Sachkunde unerlässlich ist.⁸

Gerade mit Blick auf die Klärung tierrelevanter Fragestellungen fällt auf, dass im Rahmen von Sachverständigenanhörungen allzu oft Personen zu Wort kommen, die bestenfalls über randseitige Expertise verfügen, mitunter aber gänzlich unverdächtig sind, jemals in nennenswerter Weise fachlich zu den fraglichen Aspekten gearbeitet zu haben. Wer beispielsweise vereinzelt zu genetischen Aspekten höherer Pflanzen publiziert hat, mag zwar einen Zugang „zur Natur“ haben – diese begrüßenswerte Einstellung befähigt jedoch nicht dazu, in rechtlich relevanten Kontexten als Sachverständiger etwa zu Haltungsbedingungen von Nutztieren, zum Gefährdungsstatus bestimmter Spezies, oder zu Interpretationen des Tierschutzrechts aufzutreten. Behörden, Gerichte, aber auch gesetzgebende Organe treffen beim Rückgriff auf derartige „Allround-Sachverständige in Umweltfragen“ regelmäßig fachlich bzw. wissenschaftlich nicht vertretbare Entscheidungen – und machen sich unbewusst zu Handlangern bestimmter Interessengruppen.

⁸ Winkelmann (Hrsg.) Handbuch für die parlamentarische Praxis, Stand: 09.12.2014, § 70 GO-BT, S. 3.

Verteilerliste:

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Platz der Republik 1 11011 Berlin

Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

CDU/CSU (Ordentliche Mitglieder)

Artur Auernhammer, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Marie-Luise Dött, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Dr. Thomas Gebhart, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Josef Göppel, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Oliver Grundmann, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Christian Haase, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Sylvia Jörrißen, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Steffen Kanitz, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Yvonne Magwas, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Matern von Marschall, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Karsten Möring, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Carsten Müller (Braunschweig), MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Ulrich Petzold, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Volkmar Vogel (Kleinsaara), MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Kai Wegner, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Dr. Anja Weisgerber, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin

CDU/CSU (Stellvertretende Mitglieder)

Thomas Bareiß, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Sybille Benning, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Dr. Herlind Gundelach, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Olav Gutting, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Mark Helfrich, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Andreas Jung, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Rüdiger Kruse, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Uwe Lagosky, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Graf Philipp Lerchenfeld, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Ingbert Liebing, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Dr. Jan-Marco Luczak, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Dr. Georg Nüßlein, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Florian Oßner, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Eckhard Pols, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Oliver Wittke, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Barbara Woltmann, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Prof. Dr. Matthias Zimmer, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin

SPD(Ordentliche Mitglieder)

Marco Bülow, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Michael Groß, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Hiltrud Lotze, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Dr. Matthias Miersch, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Klaus Mindrup, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Ulli Nissen, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Detlev Pilger, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Frank Schwabe, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Claudia Tausend, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Michael Thews, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Carsten Träger, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin

SPD (Stellvertretende Mitglieder)

Sören Bartol, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Martin Burkert, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Bernhard Daldrup, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Marcus Held, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Steffen-Claudio Lemme, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Dr. Birgit Malecha-Nissen, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
René Röspe, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Dr. Nina Scheer, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Elfi Scho-Antwerpes, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Ute Vogt, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin

Die Linke (Ordentliche Mitglieder)

Caren Lay, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Ralph Lenkert, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Birgit Menz, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Hubertus Zdebel, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin

Die Linke (Stellvertretende Mitglieder)

Heidrun Bluhm, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Eva Bulling-Schröter, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Dr. Kirsten Tackmann, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Pia Zimmermann, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ordentliche Mitglieder)

Sylvia Kotting-Uhl, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Oliver Krischer, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Christian Kühn (Tübingen), MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin

Steffi Lemke, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Peter Meiwald, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Stellvertretende Mitglieder)

Annalena Baerbock, MdB Bärbel	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Höhn, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Lisa Paus, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin
Dr. Julia Verlinden, MdB	Platz der Republik 1	11011 Berlin

Bundesamt für Naturschutz
Dr. Dietrich Jelden
Konstantinstr. 110
D 53179 Bonn

CITES Secretariat
John E. Scanlon
International Environment
House 11 Chemin des
Anémones CH-1219 Châtelaine,
Geneva Switzerland

WWF Deutschland
Jörg-Andreas Krüger
Reinhardtstr. 18
10117 Berlin

Pro Wildlife e. V.
Dr. Sandra Altherr
Kidlerstr. 2
81371 München